



LANDKREIS OSNABRÜCK

**Flächennutzungsplan
72. Änderung (Parkfriedhof)
Stadtteil Oesede**

Vorentwurfsbegründung

**für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 (1) BauGB**

**und die frühzeitige Beteiligung der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 (1) BauGB**

Proj. Nr: 218043
Datum: 2018-05-24

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsanlass und -erfordernis	2
2	Verfahren / Abwägung.....	2
3	Übergeordnete Planungen / Planungsrechtliche Ausgangssituation	3
3.1	Landesraumordnungsprogramm	3
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm	3
3.3	Fazit zur überörtlichen Planung.....	5
4	Geltungsbereich und Darstellungen der 72. FNP-Änderung	5
5	Flächen für den Gemeinbedarf „Soziale Einrichtung“	6
5.1	Öffentliche Grünfläche.....	6
5.2	Flächen für die Landwirtschaft.....	6
5.3	Wohnbauflächen	7
6	Umweltbericht	7
7	Klimaschutz / Klimawandel.....	7
8	Ver- und Entsorgung - Wasserwirtschaftliche Belange	8
9	Belange des Immissionsschutzes.....	9
10	Bodenkontaminationen / Altablagerungen	9
11	Denkmalschutz.....	10
12	Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk.....	11

ANLAGEN

- Scoping- Unterlagen zum Umweltbericht (2018-05-24; IPW)

Bearbeitung:

Wallenhorst, 2018-05-24
Proj. Nr. 218043

Dipl. Ing. Matthias Desmarowitz
M.Sc. Jannis Reppenhorst

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG
Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

1 Planungsanlass und -erfordernis

Durch die veränderte Bestattungskultur hat sich der Bedarf an Friedhofsflächen stark verändert. Die Zunahme des Anteils an Feuerbestattungen führt zu einem geringeren Flächenbedarf gegenüber der früheren Auslegung der Friedhöfe für den Regelfall der Erdbestattung. Auch die Zunahme anderer Glaubensrichtungen mit den Bedürfnissen nach spezifischen Bestattungsritualen verändert das im letzten Jahrhundert entstandene Bild der Friedhofslandschaft. Die Stadt Georgsmarienhütte möchte daher die gut 40 Jahre alte Planung zur Vorhaltung planungsrechtlich gesicherter Friedhofserweiterungsfläche aufheben. Beabsichtigt wird nun die Sicherung der Realnutzung sowie die Renaturierung des verrohrten Windchenbrinkbachs. Ebenso sollen bisher zum Abbruch festgesetzte Bestandsgebäude planungsrechtlich gesichert und in das Siedlungsgefüge eingebunden werden.

Mit der beabsichtigten Änderung bleibt die charakteristische Frei- und Grünraumstruktur der Stadt erhalten.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Georgsmarienhütte ist eine Grünfläche mit Zweckbestimmung Friedhof dargestellt. Eine weiterhin überwiegend landwirtschaftliche Nutzung des Änderungsbereiches sowie die Sicherung der Bestandsgebäude bedarf insofern einer Anpassung der Darstellungen des FNP. Dazu stellt die Stadt Georgsmarienhütte die 72. Änderung des Flächennutzungsplans auf.

Parallel zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan Nr. 146 „Parkfriedhof“, 1. Änderung aufgestellt.

2 Verfahren / Abwägung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Georgsmarienhütte hat am __.__.201__, die Aufstellung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Parkfriedhof“ beschlossen.

In einem ersten Verfahrensschritt wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB. Für die Bürger besteht im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens die Möglichkeit, die bis dahin vorliegenden Unterlagen einzusehen und sich über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung zu informieren. Parallel dazu findet das „Scoping“ statt, in dem die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen zu dem Planvorhaben abgeben.

Die Anmerkungen und Anregungen fließen im Rahmen der Abwägung in den Planungsentwurf ein.

3 Übergeordnete Planungen / Planungsrechtliche Ausgangssituation

Beeinflusst wird die kommunale Planung von dem Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen sowie dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück.

3.1 Landesraumordnungsprogramm

Ziel des Landesraumordnungsprogramms (LROP) Niedersachsen von 2008 (zuletzt geändert 2017) ist die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes. Planungen und Maßnahmen sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Es sollen die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert sowie die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden.

Nach den Darstellungen des LROP ist die Stadt Georgsmarienhütte als Mittelzentrum eingestuft. Das bedeutet, dass zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf zu sichern und zu entwickeln sind. Mittelzentren haben für die dortige Bevölkerung und Wirtschaft zugleich die grundzentralen Versorgungsaufgaben zu leisten. Somit sind auch zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den allgemeinen täglichen Grundbedarf zu sichern und zu entwickeln (s. Pkt. 2.2 03 LROP).

Gemäß LROP erfüllen insbesondere siedlungsnahe Freiräume mehrere Funktionen, wie großräumige Strukturierung der Siedlungsflächen, wichtiges Erholungsgebiet ohne lange Anfahrtswege sowie unverzichtbare klimaökologische Funktionen. Daher erfolgt der Grundsatz, dass siedlungsnahe Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden (Pkt. 2.1 Nr. 01 LROP) sowie, dass sie nur im unbedingten Umfang für Bebauung in Anspruch genommen werden (vgl. Pkt. 3.1.1 Nr. 03 LROP). Darüber hinaus sollen die nicht in Anspruch genommen Freiräume zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen erhalten werden (vgl. Pkt. 3.1.1 Nr.01 LROP).

Besitzt die landwirtschaftliche Bewirtschaftungsform, eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume, sollen diese erhalten und weiterentwickelt werden (vgl. Pkt. 3.2.1 Nr. 01 LROP).

Für die Landschaftsgebundene Erholung ist es ein definiertes Ziel des LROP bei den oberirdischen Gewässern die biologische Durchgängigkeit und die Gewässerstruktur zu verbessern (Pkt. 3.2.4 Nr. 03 LROP).

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück (RROP) wird derzeit neu aufgestellt, befindet sich allerdings noch im Verfahren, so dass für die vorliegende Planung das wirksame RROP von 2004 maßgeblich ist.

Danach ist der Stadt Georgsmarienhütte die Funktion eines Mittelzentrums zugewiesen. Hierzu heißt es im Textteil des RROP: *„Die Leistungsfähigkeit der Mittelzentren als Wirtschafts- und Dienstleistungszentren sind zu erhalten und zu verbessern. Nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration sind insbesondere in diesen Kristallisationspunkten die*

regionalen Kräfte zu bündeln, da sie aufgrund ihrer Lagegunst und ihrer Infrastrukturausstattung günstige Voraussetzungen für eine weitere Konzentration bieten“.

Georgsmarienhütte ist als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung festgelegt. Daher sind dort die natürliche Eignung der umgebenden Landschaft für Erholung und Freizeit, die Umweltqualität, die Ausstattung mit Erholungsstruktur sowie das kulturelle Angebot vorhanden und zu sichern sowie weiterzuentwickeln (vgl. D 3.8 Nr. 09 RROP).

Das Leitbild Freiraumstruktur schreibt „der Sicherung und dem Ausbau von Freiraum für die weitere Raumentwicklung eine besondere Bedeutung zu. Bei zukünftigen Planungsansätzen ist der Freiraumsicherung im Sinne des Nachhaltigkeitsgedankens besonderes Gewicht beizumessen. Freiraum wird daher nicht mehr ‚nur‘ als ‚fehlende Nutzung‘ verstanden, sondern auch positiv als Entwicklungspotential behandelt. Neben den aufgeführten Funktionen haben Freiräume darüber hinaus eine nicht unerhebliche ökonomische Bedeutung als Standortfaktor für hochwertiges Wohnen und tlw. für Gewerbe. Mangelnder bzw. quantitativ oder qualitativ nicht ausreichender Freiraum kann somit zu einem gewichtigen Engpassfaktor der regionalen Entwicklung werden“.

Teil der Freiraumstruktur sind auch die landwirtschaftlichen Flächen. Diese Flächen übernehmen u. a. Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung des Ländlichen Raumes. Dies gilt insbesondere für die Grünlandbewirtschaftung und für die landwirtschaftliche Nutzung im Randbereich von Ober- und Mittelzentren (vgl. D 3.2 Nr. 03 RROP). Gleichzeitig sind die vielfältigen Formen der Landwirtschaft im Landkreis Osnabrück hinsichtlich ihrer Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu entwickeln (vgl. D 3.2 Nr. 01 RROP).

Gemäß RROP sind die siedlungsfreien Räume innerhalb der Zeichnerischen Darstellung zur Aufrechterhaltung des vertikalen und horizontalen Frischluftaustausches und eines gesunden Stadtklimas zu erhalten.

Siedlungsfreie Räume tragen in hohem Maße zu klimaökologischen Ausgleichswirkungen (Luftaustausch, Luftverbesserung, Temperatúrausgleich) bei. Dies setzt den Erhalt von Frischluftschneisen in Form von landwirtschaftlich genutztem Dauergrünland, Wald- und Wasserflächen als Verbindung zwischen Umland und Siedlungskern voraus (vgl. D 2.4 Nr. 03 RROP).

Auf Begradigungen und Verrohrungen von Gewässern soll zugunsten eines naturnahen Gewässerbettes verzichtet werden, um die Selbstreinigungskraft der Fließgewässer zu erhalten und um die Auenbereiche und Retentionsräume zu sichern (vgl. D2.2 Nr. 05 RROP).

Das Plangebiet liegt in einem Bereich ohne konkurrierende Nutzungszuweisungen („weiße Fläche“). Somit stehen einer Ausweisung als überwiegend landwirtschaftlicher Fläche keine regionalplanerischen Zielsetzungen entgegen.

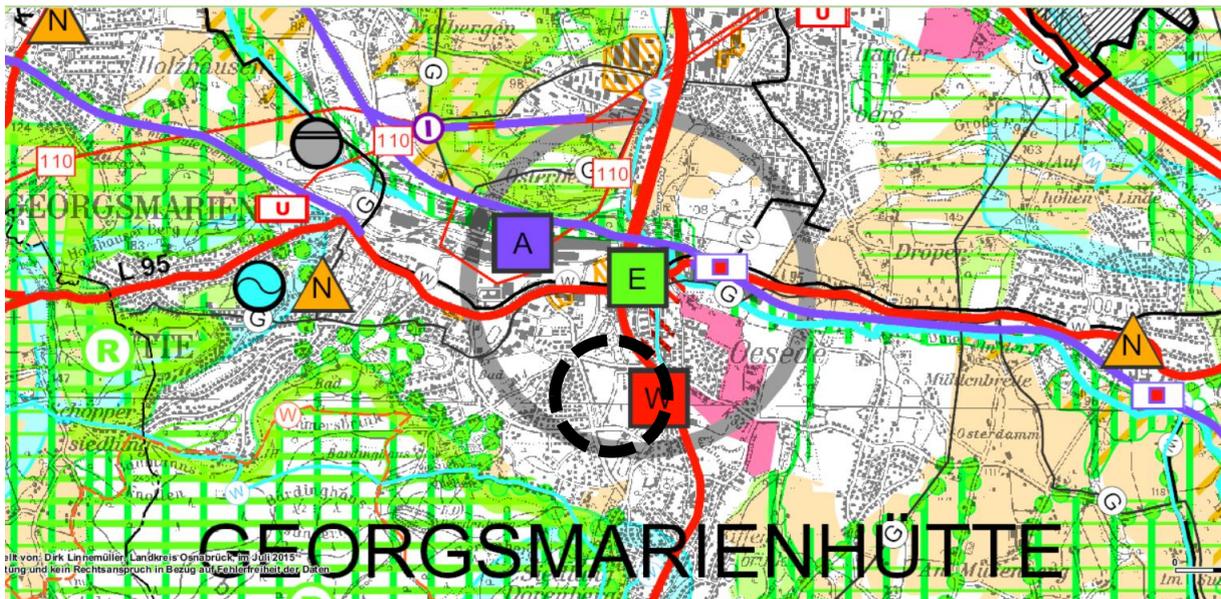


Abb. 1: Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm Landkreis Osnabrück 2004 (o.M.)

3.3 Fazit zur überörtlichen Planung

Mit der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes wird den Vorgaben des Landes- und des regionalen Raumordnungsprogrammes entsprochen. Insbesondere werden die Grundsätze zur Sicherung und Entwicklung von landwirtschaftlichen Betrieben sowie die der Freiraumstrukturen beachtet. Positiv hervorzuheben sind die klimaökologischen Gesichtspunkte des Vorhabens, wie die Sicherung von Frischluftschneisen auf landwirtschaftlichen und Grünflächen.

Siedlungsstrukturell trägt die festgesetzte Freifläche zur Gliederung des Stadtgefüges bei und ist gleichzeitig siedlungsnaher Erholungsraum ohne lange Anfahrt.

4 Geltungsbereich und Darstellungen der 72. FNP-Änderung

Der Änderungsbereich der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes (rd. 9,95 ha) befindetet sich westlich des Zentrums Oesede zwischen

- der Straße „Stadtring“ im Norden,
- der Straße „Langenbrook“ im Osten
- der Straße „Südtring“ im Süden und
- der Straße „Schauenroth“ im Westen.

Mit der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes werden hier gemäß den beabsichtigten Nutzungen (s.o.) Flächen für den Gemeinbedarf, Grünflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a, 5, 9 BauGB sowie Wohnbauflächen gemäß §1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt.



Abb. 3. Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit Geltungsbereich 72. Änderung (o.M.)

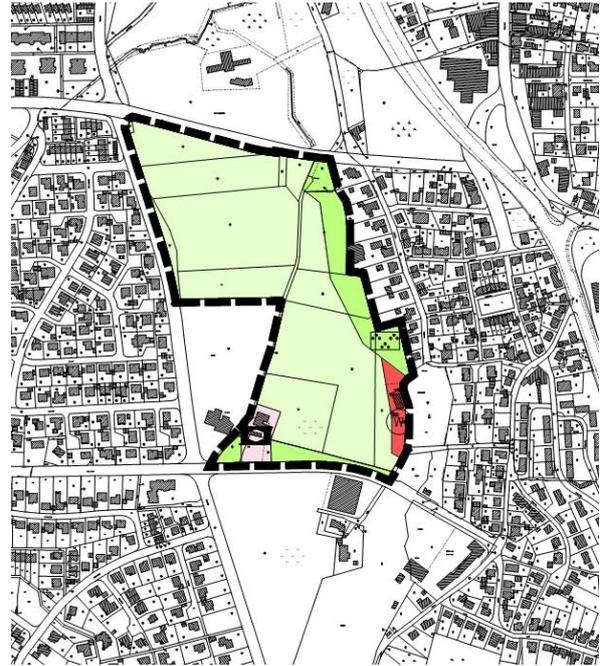


Abb. 2: Darstellung der 72. Änderung des Flächennutzungsplans (o.M.)

5 Flächen für den Gemeinbedarf „Soziale Einrichtung“

Am alten Verlauf der Straße „Schauenroth“ östlich des Parkfriedhofes befindet sich ein Gebäude von 1898, welches im Besitz einer Stiftung mit gemeinnütziger Ausrichtung ist. Im wirksamen Flächennutzungsplan von 1977 wird der Bereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof ausgewiesen; mit der 72. Änderung wird dies Darstellung aufgehoben und als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen. Die Erweiterungsfläche südlich bis zur Straße „Südring“ wird ebenfalls als Fläche für den Gemeinbedarf mit Gebäuden und Einrichtungen, die sozialen Zwecken dienen, dargestellt.

5.1 Öffentliche Grünfläche

Am Übergang zur Wohnbaufläche im Westen wird auf der gesamten Länge des Plangebietes eine öffentliche Grünfläche dargestellt. Dort wird der offengelegte Windchenbrinkbach in ein naturnahes Bachbett verlegt.

Im Süden befindet sich ein schmaler Streifen entlang der Straße „Südring“. Dort verläuft eine straßenbegleitende Allee darüber hinaus bildet sie ein Verbindung der westlichen Grünflächen und dem im Osten gelegenen Parkfriedhof.

5.2 Flächen für die Landwirtschaft

Der überwiegende Teil der Fläche wird entsprechend der Realnutzung als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

5.3 Wohnbauflächen

Westlich des Schwanenweiher ist ein kleiner Teilbereich als Wohnbaufläche dargestellt. Dieser dient zur Integration des dortigen historischen Gebäudebestands in das Siedlungsgefüge.

6 Umweltbericht

Im Rahmen der Aufstellung des Bauleitplanes wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht wird gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB der Begründung beigelegt.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zusätzlich dazu aufgefordert, sich im Hinblick auf den Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern (Scoping).

7 Klimaschutz / Klimawandel

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei *„soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“* Die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen. Die Stadt Georgsmarienhütte beabsichtigt, ein entsprechendes Klimaschutzkonzept in Anlehnung an die Fortschreibung des Landkreises Osnabrück zu erarbeiten

Das Plangebiet ist Teil eines Grünzugs innerhalb der Stadt Georgsmarienhütte. Es stellt damit einen wichtigen Bereich zur Kaltluftproduktion sowie von Frischluftbahnen dar. Der Erhalt der bestehenden Baumstrukturen trägt zum Erhalt des Kleinklimas bei. Mit der Offenlegung und Renaturierung des Windchenbrinkbaches wird die Versickerungs-, Regenrückhalte- und Grundwasserneubildungsfunktion gestärkt. Die positiven Effekte auf das Stadtklima werden mit der Freihaltung des Plangebietes planungsrechtlich gesichert. Damit wird einer Anpassung an die Folgen des Klimawandels, insbesondere von Starkregenereignissen und Hitzeinselnbildung Rechnung getragen.

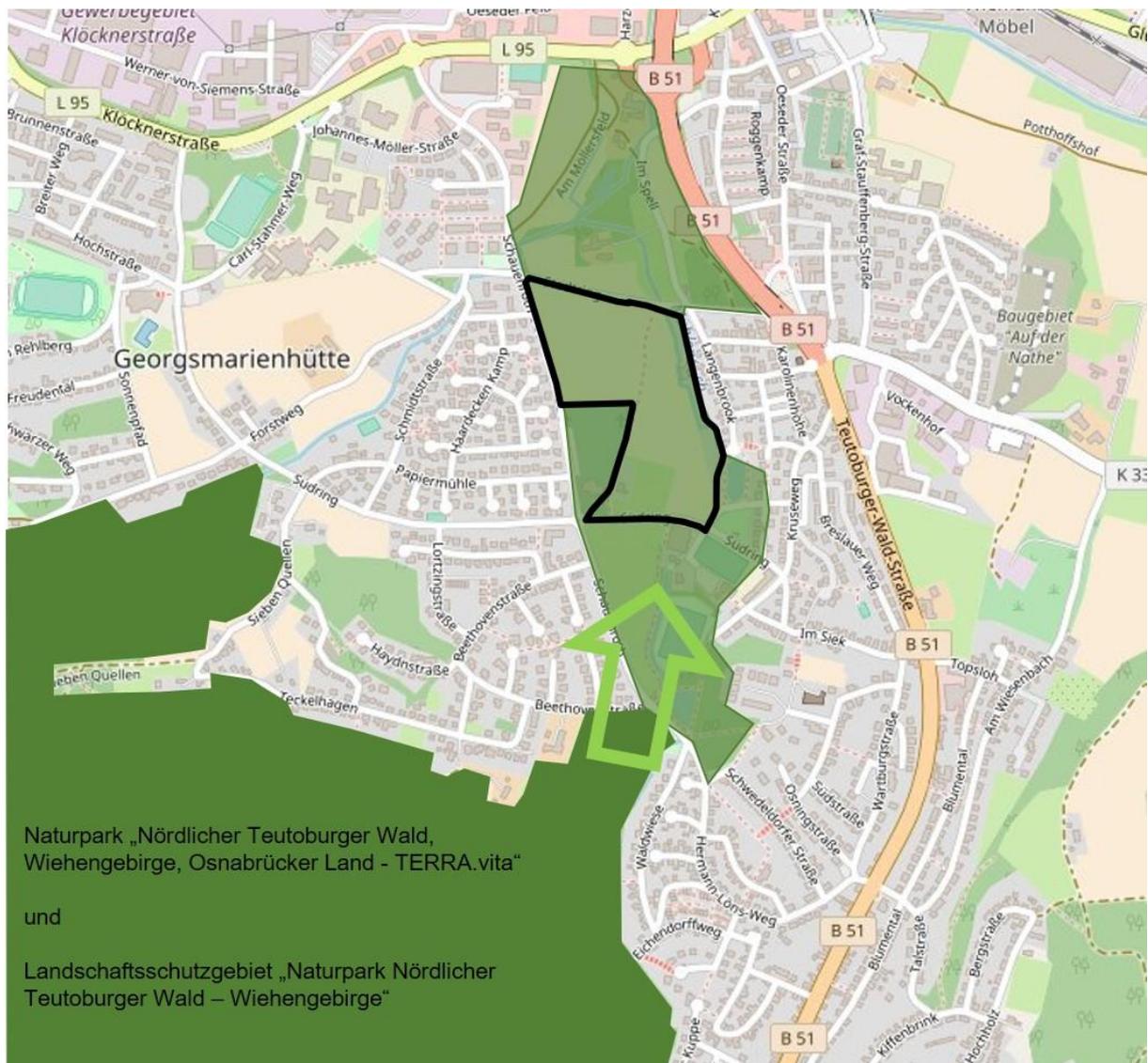


Abb. 4: Grünstrukturen (eigene Darstellung nach niedersächsischer Umweltkarte¹ Grundlage: openstreetmap)

8 Ver- und Entsorgung - Wasserwirtschaftliche Belange

Die Versorgung mit Wasser, Elektrizität sowie Telekommunikationseinrichtungen erfolgt durch den Anschluss bzw. Ausbau der vorhandenen Netze. Die jeweiligen Sicherheitsbestimmungen und Auflagen hinsichtlich der Anlage oder Verlegung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind entsprechend zu beachten.

Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Auf die bestehenden Schutzbestimmungen wird verwiesen. Anpflanzungen im Bereich von Ver- und Entsorgungsanlagen sind mit den jeweiligen Ver- und Entsorgungsträgern abzustimmen.

Für den sicheren Betrieb und die Unterhaltung der erforderlichen Versorgungsleitungen sind entlang der Verkehrswege an der Straßenseite mit der überwiegenden Bebauung Versorgungsstrassen ohne schwere Oberflächenbefestigung vorzusehen. Falls für die

¹ NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 16.04.2018 von http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

Oberflächenentwässerung Rigolen eingebaut werden sollen, ist eine gesonderte Absprache für die Planung der Versorgungstrassen notwendig.

Für die Festlegung von Baumstandorten wird auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ hingewiesen.

Durch die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der keine wesentliche Veränderung des Versiegelungsgrads erwartet. Insofern besteht kein Erfordernis für weitergehende Untersuchungen oder hydraulische Berechnungen zur Oberflächenentwässerung. Das auf den Baugrundstücken anfallende Oberflächenwasser ist über Zisternen, Rigolen o. Ä. auf den Grundstücken zurückzuhalten bzw. zu versickern.

Das anfallende Schmutzwasser wird über die vorhandene Kanalisation dem Klärwerk zugeleitet. Da im Plangebiet nur marginal weitere Baugrundstücke ausgewiesen werden, ändert sich die zukünftige Schmutzwassermenge nur unwesentlich.

Die abhängige Löschwasserversorgung für das Plangebiet wird durch entsprechende Entnahmestellen aus dem öffentlichen Trinkwassernetz sichergestellt. Darüber hinaus kann der Schwanenweiher zur unabhängigen Löschwasserentnahme herangezogen werden. Die einzelnen Maßnahmen werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem zuständigen Brandschutzprüfer der Hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück und der Ortsfeuerwehr Georgsmarienhütte festgelegt.

Innerhalb des Geltungsbereiches verläuft von Süden nach Norden der ‚Windchenbrinkbach‘ ein Gewässer 2. Ordnung. Der bisher verrohrt laufende Bach soll im Zuge der vorliegenden Planung offengelegt und naturnah umgebaut werden, dadurch wird die Wasserwirtschaftlichen Funktion des Bachs verbessert.

Renaturierungsmaßnahmen sind immer auch ein Beitrag zum natürlichen Hochwasserschutz. Zudem sorgen sie für eine abwechslungsreiche Bachlandschaft, für eine bessere Wassergüte und einen vielfältigen Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt.

9 Belange des Immissionsschutzes

Wesentliche Veränderungen zur heutigen Situation und Neuplanungen von denen Emissionen auf die Umgebung, bzw. auf die Immissionen aus der Umgebung wirken, sind nicht geplant. Die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ausgehenden Immissionen sind als ortsübliche Vorbelastung anzuerkennen.

10 Bodenkontaminationen / Altablagerungen

(wird bis zur öffentlichen Auslegung ergänzt)

11 Denkmalschutz

Bodendenkmale

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet

Baudenkmale

Im Plangebiet sind der Stadt Georgsmarienhütte keine Baudenkmale bekannt. Denkmalschutzbelange werden daher nicht berührt.

12 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk

Die 72. Änderung des Flächennutzungsplans (Parkfriedhof“) einschließlich Begründung wurde im Auftrag und Einvernehmen mit der Stadt Georgsmarienhütte ausgearbeitet:

Wallenhorst, 2018-05-24

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Matthias Desmarowitz

Diese Begründung ist zusammen mit dem Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 146 „Parkfriedhof“ Bestandteil der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.

Georgsmarienhütte, den

Im Auftrag

.....